

Friedhofsordnung für den Friedhof Alling

1. Der Friedhof ist tagsüber geöffnet.
2. Die Gemeinde kann das betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
3. Jeder Besucher des Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
4. Kindern unter 10 Jahren ist das betreten des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
5. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren, soweit sie nicht zu Leichentransporten oder zu Transporten der Gewerbetreibenden bei Ausübung ihres Gewerbes unbedingt erforderlich und von der Friedhofsverwaltung ausdrücklich genehmigt sind.
Ausgenommen hiervon sind Kinderwagen und Rollstühle.
 - b) An Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten durchzuführen,
 - c) zu rauchen, zu lärmern, und zu spielen,
 - d) Druckschriften zu verteilen, Plakat, Reklamehinweise und dergleichen anzubringen,
 - e) Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
 - f) Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
 - g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - h) Waren alter Art, insbesondere Blumen und Kränze feilzuhalten,
 - i) gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
 - j) Grabhügel oder Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten,
 - k) unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen u.ä. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen,
6. Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen können nach Art 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) mit Geldbuße belegt werden.

Der Erste Bürgermeister der Gemeinde Sinzing